

Beitragsordnung

1. Bei Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen soll die Höhe des **monatlichen Mitgliedsbeitrages** in der Regel 1% der Nettoeinkünfte entsprechen.
2. Der Mindestbeitrag für Lohn- und Einkommensteuerpflichtige beträgt monatlich 12€.
3. Für Schüler*innen, Studierende, Auszubildende, und nicht Steuerpflichtige beträgt der **ermäßigte Mindestbeitrag** monatlich 1€.
4. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand in besonderen Ausnahmefällen eine von den Punkten 1 bis 3 abweichende Regelung treffen.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird vierteljährlich per Lastschrift eingezogen.
6. Neben den satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen sollen halbjährlich **Sonderbeiträge** leisten:

Beigeordnete	5%	des monatlichen Bruttogehalts
Mitglieder im Kreistag	10%	der Aufwandsentschädigung
Mitglieder im Gemeinderat	10%	der Aufwandsentschädigung
Aufsichtsratsmandate und Mandate in Verbänden	10%	der Aufwandsentschädigung / Sitzungsgelder (z.B. Verwaltungsrat KSK, Aufsichtsrat Stadtwerke, usw.)

Die Sonderbeiträge gelten auch für Mandatsträger*innen, die Nichtmitglieder sind und auf einer Liste von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gewählt wurden.

Soweit für Abgeordnete einheitliche Regelungen auf Bundes- oder Landesebene bestehen, sind diese anzuwenden.

Auf schriftlichen Antrag können zeitweise befristete Ausnahmen durch den Vorstand beschlossen werden.

Die Beitragsordnung tritt am 10.06.2024 in Kraft.
Beschlossen in der Kreismitgliederversammlung am 12.07.2024